

Für den Einzelhandel gilt nach dem Ende der Osterferien in Bayern:

Bei einer **7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt unter 100** wird der Einzelhandel **geöffnet**, unter Geltung der allgemeinen Schutz- und Hygienekonzepte (v.a. Mindestabstand, Maskenpflicht, ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche).

Bei einer **7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zwischen 100 und 200** gilt für den Einzelhandel zusätzlich: **Terminshopping-Angebote** („Click & Meet“), ein Kunde pro 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminvereinbarung und Vorlage eines aktuellen (24 Stunden) negativen Tests.

(Auszug aus den Beschlüssen des Bayerischen Ministerrats vom 23. März 2021)